

Anlage I.

Verzeichnis der Petitionen.

1. Handelskammer Dresden, zugleich im Namen der Handelskammern Chemnitz, Leipzig, Plauen und Zittau.
2. Handelskammer Chemnitz.
3. Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.
4. Verband der Sächsischen Hausbesitzervereine.
5. Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Sachsens.
6. Vereinigung von Bürgermeistern mittlerer und kleiner Städte und berufsmäßiger Gemeindevorstände im Königreich Sachsen.
7. Verein sächsischer Gemeindebeamten.
8. Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsauschuß Dresden.
9. Vorstand des Sächsischen Lehrervereins.
10. Vorstand des Gaues „Königreich Sachsen“ im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband.
11. Landesverband der Sächsischen Presse.

Anlage II.

Dresden, am 4. Oktober 1917.

Dem Verfassungsausschuß der zweiten Kammer der Ständeversammlung teilt das Ministerium des Innern auf das Ersuchen um Auskunft über das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen folgendes ergebenst mit:

Das Bistum (heut Hochstift) Meißen ist 968 von Kaiser Otto I. gegründet worden, während die Stiftskirche zu Wurzen (Kollegiatstift) im Jahre 1112 gegründet sein soll. Nach Einführung der Reformation in Sachsen blieben das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen mit evangelischen Kapiteln bestehen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die auf Grund Herkommens oder der Landesverfassung bestimmte Rechte (Landstandschafft, Patronatsrechte usw.) ausüben, aus ihren Mitteln stiftungsgemäße und gemeinnützige Aufwendungen bestreiten und ihren Mitgliedern gewisse Einkünfte gewähren. Das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen gehörten schon zu den alten Erbländischen Ständen, das in Sachsen außerdem noch bestehende Domstift St. Petri zu Bautzen (Gründungsjahr 1221) zu den Oberlausitzer Ständen. Das Domstift St. Petri übt als katholisches Konsistorium die geistliche Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen der Oberlausitz, die weltlichen Mitaufsichtsbefugnisse aber insoweit aus, als sie nicht auf die Kreishauptmannschaft Bautzen übergegangen sind (Verordnung vom 14. September 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303). Die Kapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen werden